

35. Braucht bei der aquilischen Klage nur die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem eingetretenen Schaden und der gefährlichen Handlung des Beklagten bewiesen zu werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1892 i. S. preuß. Staatsfiskus (Rl.) w. A. (Bekl.) Rep. III. 50/92.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Schüler A. hat eine fiskalische Fichtenschonung mit brennender Zigarre durchstreift. Die Schonung ist gleich darauf in Brand geraten. Der Fiskus fordert von dem Unvorsichtigen Schadenserfaz und beschwert sich, daß der frühere Richter mit Rücksicht auf die gegebene Möglichkeit des Ursachenzusammenhanges diesen nicht als erwiesen angenommen hat. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichtes hat das Bestehen einer solchen Beweisregel verneint aus folgenden

Gründen:

... „In Fällen der vorliegenden Art ist zunächst ungewiß, ob eine Handlungsweise, mit welcher die Gefahr eines Rechtseingriffes verbunden ist, irgend welche Wirkungen gehabt habe. Es giebt schädigende Erfolge, bei denen das erste Glied in der Kette der Verursachung, z. B. der zündende Funke, die ansteckende Berührung, der menschlichen Wahrnehmung entzogen bleibt, dabei aber eine mögliche

Quelle in der gefährlichen Handlungsweise einer Person gegeben ist. Die gefährliche Handlung darf man nicht von vornherein als eine schuldhaft bezeichnet; denn wenn der voraussehbare rechtswidrige Erfolg ausbleibt, ein Fall, in welchem man nicht ganz richtig von einer culpa sine effectu redet, liegt entweder überall kein Delikt, also auch kein culpa Delikt und kein Verschulden von rechtlicher Bedeutung vor, oder es liegt ein vorsätzliches Delikt vor, welches gegen feuerpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche u. Vorschriften verstößt.

Vgl. Köstlin, System des deutschen Strafrechtes §. 68.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist mehrfach anerkannt, daß es, wenn die Möglichkeit eines Ursachenzusammenhanges zwischen einem schadenbringenden Erfolge und einer gefährlichen Handlung gegeben ist, einer Aufklärung des Ursachenzusammenhanges in allen seinen Gliedern bis auf das erste durch die gefährliche Handlung gesetzte Glied nicht bedarf, sondern daß der Zusammenhang als feststehend angenommen werden kann, auch wenn der konkrete Hergang nicht festgestellt ist, und verschiedene Alternativen offen bleiben.

Vgl. Urteil des I. Civilsenates vom 17. Februar 1883 in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 167; Urteil dieses Senates vom 9. Oktober 1883 das. Bd. 10 S. 141.

Der Richter kann zu dem Beweisziele außer durch die positive Feststellung der Gliederreihe, von der ersten Ursache bis zum Erfolge, auch durch die negative Feststellung gelangen, daß nach menschlicher Erfahrung mit Rücksicht auf die Sachlage, insbesondere den Grad der Gefährlichkeit der Handlung, eine Verursachung durch von anderer Seite gebotene Faktoren ausgeschlossen erscheint. Das Beweisergebnis gründet sich dann allerdings auf eine Negative. Dieser Umstand kann indessen nicht zu einer Umkehrung der Beweislast führen, sodaß also die Wirkungslosigkeit der gefährlichen Handlung durch Klarlegung der Wirksamkeit anderweiter Einflüsse dargethan werden müßte. Diese Gründe führen dazu, an der angeführten früheren Entscheidung dieses Senates, soweit dieselbe eine Verschiebung der Beweislast annimmt, nicht festzuhalten. . . . Zum Beweise des Ausschlossenseins einer anderweiten Verursachung ist nur erforderlich, daß ein zu unterstellendes Eingreifen unbestimmter fremder Faktoren außerhalb einer jeden Erfahrung liegen würde.

Vgl. Urteil des I. Civilsenates vom 14. Januar 1885 in Entsch. des

R.G.'s in Civill. Bd. 15 S. 33; Urteil dieses Senates vom 24. Oktober 1884 das. Bd. 12 S. 190.

Die Begründung des angefochtenen Urtheiles läßt erkennen, daß der vorige Richter von Erfahrungssätzen sich hat leiten lassen und nicht durch Bedenken über verbleibende abstrakte Möglichkeiten, für welche es überhaupt keine Grenze giebt, in unzulässiger Weise beeinflusst worden ist.“ . . .